


Marktreglement

(Stand: 2. Juni 2014)



in Kraft ab 18.09.2014

genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 2. Juni 2014
Nr. 8401

Inhalt

I. Präambel 4

II. Allgemeine Bestimmungen 4

Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Inhalt	4

III. Zuständigkeit, Marktkommission, Marktchef 4

Art. 3	Zuständigkeit Stadtrat	4
Art. 4	Zuständigkeit Marktkommission	4
Art. 5	Zuständigkeit Marktchef oder Marktchefin und Stellvertretung	4

IV. Marktrayon, Markttage 4

Art. 6	Marktrayon	4
Art. 7	Markttage und Marktzeiten	5

V. Bewilligung 5

Art. 8	Bewilligungspflicht	5
Art. 9	Bewilligungsumfang	5
Art. 10	Bewilligungsentzug	5

VI. Gebühren 5

Art. 11	Gebühren	5
---------	----------	---

VII. Vollzug und Marktaufsicht 6

Art. 12	Vollzug und Marktaufsicht	6
---------	---------------------------	---

VIII. Rechtsmittel, Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen 6

Art. 13	Rechtsmittel	6
Art. 14	Massnahmen	6
Art. 15	Strafbestimmungen	6
Art. 16	Haftung	6
Art. 17	Inkrafttreten	7

IX. Änderungstabelle 8

I. Präambel

Die Stadt Willisau erlässt gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995 (GPG) folgendes Reglement:

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Marktreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet von Willisau.
- ² Lunapark und Buden an der Kilbi fallen nicht unter dieses Reglement.
- ³ Sonderregelungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 2 Inhalt

Das Marktreglement gilt für alle in Willisau auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte und ähnliche Anlässe.

III. Zuständigkeit, Marktkommission, Marktchef

Art. 3 Zuständigkeit Stadtrat

- ¹ Das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Stadtrates. Er setzt dafür eine Marktkommission und einen Marktchef oder eine Marktchefin und eine Stellvertretung ein. Die Wahl erfolgt jeweils für vier Jahre.
- ² Der Stadtrat bestimmt das Präsidium der Marktkommission.
- ³ Die Marktkommission setzt sich aus 5 – 9 Mitgliedern zusammen. In dieser ist der Marktchef oder die Marktchefin und mindestens eine Vertretung des örtlichen Gewerbes, des Schweizerischen Marktfahrerverbandes sowie der Stadtverwaltung vertreten.

Art. 4 Zuständigkeit Marktkommission

- ¹ Die Marktkommission vertritt die Interessen der Stadt Willisau für das Marktwesen.
- ² Die Aufgaben dieser Kommission werden vom Stadtrat festgesetzt.

Art. 5 Zuständigkeit Marktchef oder Marktchefin und Stellvertretung

- ¹ Der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung übt die Marktaufsicht aus.
- ² Wer sich deren Anordnungen widersetzt, kann weggewiesen werden. Weitere Massnahmen gemäss Art. 14 bleiben vorbehalten.
- ³ Die Aufgaben werden vom Stadtrat festgesetzt.

IV. Marktrayon, Markttage

Art. 6 Marktrayon

- ¹ Der Stadtrat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die räumliche Abgrenzung des Marktgebietes. Dabei ist auf die Erhaltung des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen.
- ² Bei speziellen Anlässen muss der Markthändler oder Standbetreiber mit dem Organisator Kontakt aufnehmen, falls auf privatem Grund Stände, Festzelte usw. aufgestellt und auf eigene Kosten betrieben werden.

Art. 7 Markttage und Marktzeiten

¹ Es werden Monatsmärkte und besondere Märkte abgehalten.

² Die Monatsmärkte finden vom März bis Juni, August und Oktober und November jeweils am letzten Donnerstag statt, ausgenommen der Kilbimarkt, welcher am Kilbimontag stattfindet. Der Stadtrat genehmigt jährlich die Marktdaten auf Antrag der Marktkommission.

³ Der Monatsmarkt und der Maschienenmarkt dauern jeweils von 08.00 – 17.30 Uhr. Die Standplätze dürfen frühestens ab 06.30 Uhr besetzt werden und müssen bis mindestens 16.30 Uhr besetzt bleiben. Der Standplatz muss innerhalb einer Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

V. Bewilligung

Art. 8 Bewilligungspflicht

¹ Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Bewilligung.

² Die Bewilligung wird durch den Marktchef oder Marktchefin respektive die Stellvertretung erteilt.

³ Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn

- a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet;
- b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen bietet;
- c. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin wiederholt ohne vorgängige Benachrichtigung des Marktchefs oder der Marktchefin oder der Stadtverwaltung vom Markt ferngeblieben ist;
- d. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet;
- e. die Auswirkungen infolge der Ausübung der Markttätigkeit auf die Bevölkerung nicht zumutbar sind;
- f. die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen;
- g. die Vielfalt und Attraktivität des Produkteangebotes nicht mehr garantiert sind.

Art. 9 Bewilligungsumfang

¹ Die Bewilligung wird in der Regel für einen Markttag erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

² Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 10 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen;
- b. bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen die guten Sitten, gegen dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung, gegen Weisungen und Anordnungen der zuständigen Behörden oder gegen Strafbestimmungen verstossen wurde;
- c. Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden;
- d. die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt wurden.

VI. Gebühren

Art. 11 Gebühren

¹ Die Teilnahme am Markt ist gebührenpflichtig.

² Der Stadtrat legt für den Monats- und Maschienenmarkt die Standplatzgebühren und die Mieten für die stadteigenen Marktstände fest. Diese Gebühren und Mieten werden am Markttag vom Marktchef oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung gegen Quittung eingezogen.

³ Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder verspäteter Abmeldung werden die Gebühren bzw. Mieten gemäss Abs. 2 in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 10 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Ein nächster Marktbesuch wird erst ermöglicht, wenn die Rechnung bezahlt ist.

⁴ Für Stände, Festzelte etc. auf privaten Grund können Kostenbeiträge an die Reinigung, Entsorgung, Werbung, Überwachung etc. verlangt werden.

⁵ Der Stadtrat legt bei speziellen Anlässen und Ständen, Festzelte etc. gemäss Abs. 4 dieses Artikels die Gebühren fest.

VII. Vollzug und Marktaufsicht

Art. 12 Vollzug und Marktaufsicht

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung, soweit diese Aufgabe nicht an die Marktkommission, den Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung delegiert werden.

² Der Stadtrat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen.

³ Der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung ist für die Organisation und Durchführung der Märkte zuständig und übt die Marktaufsicht aus.

⁴ Der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen, Weisungen zu erteilen und Bewilligungen gemäss Art. 10 dieses Reglementes auf dem Marktplatz zu entziehen. Zu diesem Zweck ist ihnen Zugang zu den Standplätzen zu gewähren.

VIII. Rechtsmittel, Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Marktchefs oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

² Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

³ Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 14 Massnahmen

Marktteilnehmer und –teilnehmerinnen, die sich den Anordnungen des Marktchefs oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung widersetzen, können vom Platz gewiesen werden. In schweren Fällen kann der Stadtrat dem Marktteilnehmer und der Marktteilnehmerin den Besuch des Marktes zeitweise oder gänzlich sperren.

Art. 15 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Art. 8 Abs. 1, Art. 9 und Art. 12 Abs. 3 werden gemäss dem Übertretungsstrafgesetz (UeStG) vom 14. September 1976 mit Busse bestraft.

² In leichten Fällen kann der Stadtrat eine Verwarnung aussprechen anstatt die Strafverfolgung einzuleiten.

Art. 16 Haftung

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die –inhaberin haftet für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

² Die Marktteilnehmer und die –teilnehmerinnen besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Stadt Willisau haftet nicht für Schäden, die ihnen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

³ Die Marktteilnehmer und die –teilnehmerinnen haften für von der Stadt gemietete Marktstände selber. Sobald der Marktstand bezogen ist, lehnt die Stadt jegliche Haftung ab.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Das bisherige Marktreglement für die Stadt Willisau vom 1. Januar 2008, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 19. November 2007 und alle anderen mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Willisau, 2. Juni 2014

Stadt Willisau

Erna Bieri-Hunkeler
Stadtpräsidentin

Peter Kneubühler
Stadtschreiber

Teilweise genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern mit Beschluss Nr. 977 vom 16. September 2014; die Strafbestimmungen von Art. 15 sind nur auf Art. 8 Abs. 1 anwendbar.

IX. Änderungstabelle

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------